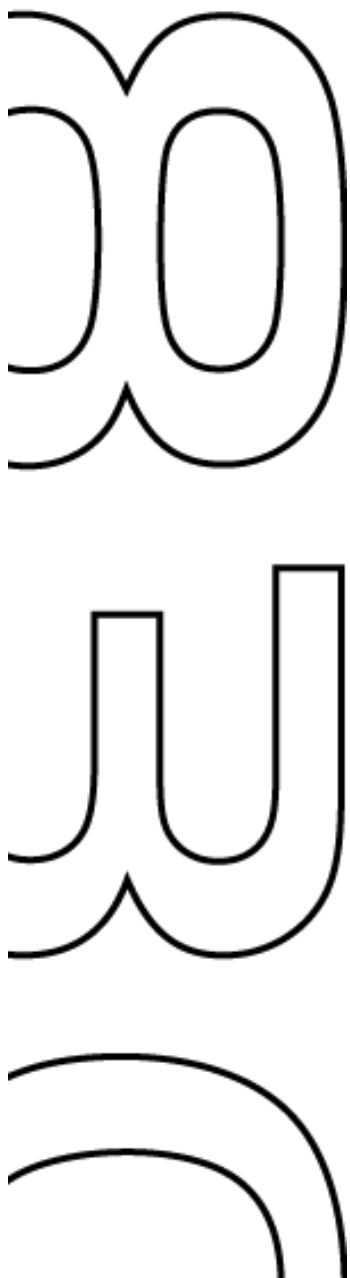


# gebührentarif

vom 1. februar 2024



# Inhaltsverzeichnis

Seite

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gegenstand der Verordnung	4
Art. 2	Gebührenpflicht	4
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	4
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	5
Art. 5	Gebührentarif	5
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	5
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	5
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	6
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	6
Art. 10	Kostenvorschuss	6
Art. 11	Mehrwertsteuer	6
Art. 12	Fälligkeit	6
Art. 13	Verzugszins	6
Art. 14	Gebührenverfügung	6
Art. 15	Mahnung und Betreibung	6
Art. 16	Verjährung	6

## II. Die einzelnen Gebühren

### Verwaltung allgemein

Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	7
Art. 18	Gesuch um Informationszugang	8

### Einwohnerkontrolle

Art. 19	Einwohnerkontrolle	8
Art. 20	Hunde	9

### Bürgerrecht

Art. 21	Bürgerrecht / Einbürgerungen	10
---------	------------------------------	----

### Polizeiwesen

Art. 22	Gastgewerbepatente	10
Art. 23	Hinausschiebung der Schliessungsstunden	11
Art. 24	Abgaben auf gebrannte Wasser	11
Art. 25	Waffenerwerbsscheine	11
Art. 26	Weitere polizeiliche Bewilligungen	11

### Lebensmittelkontrolle

Art. 27	Lebensmittelkontrolle / Wirtschaftspolizei	12
---------	--	----

### Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 28	Parkgebühren	13
Art. 29	Sondergebrauch	13

### Friedhofwesen

Art. 30	Bestattungskosten, Grabunterhalt und Grabpflege	13
---------	---	----

	<b>Bauwesen</b>	
Art. 31	Grundlagen	13
Art. 32	Gebührenbemessung, Gebührenrahmen und Gebührenreduktion	14
Art. 33	Planungen	19
Art. 34	Natur- und Heimatschutz	20
	<b>Feuerwehrwesen</b>	
Art. 35	Feuerwehr	20
	<b>Sozialwesen</b>	
Art. 36	Sozialhilfewesen	21
	<b>Kultur</b>	
Art. 37	Kulturlegi	21
	<b>Finanzen und Steuern</b>	
Art. 38	Steuerausweise	21
	<b>Liegenschaften</b>	
Art. 39	Benutzung von Liegenschaften	22
	<b>Bildung</b>	
Art. 40	Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	22
Art. 41	Gemeindebibliothek	22
Art. 42	Jugend	23
	<b>Gesundheit</b>	
Art. 43	Schreibgebühren Gesundheitswesen	23
	<b>Wohnen im Alter</b>	
Art. 44	Alters- und Pflegezentrum	23
	<b>Rechtspflege</b>	
Art. 45	Wiedererwägungsgesuche	23
Art. 46	Neubeurteilungen	23
Art. 47	Friedensrichter	23
<b>III.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Art. 48	Übergangsbestimmung	23
Art. 49	Inkrafttreten	23
	Anhang 1: Amtliche Vermessung und Baubewilligungsgebühren	24
	Anhang 2: Kontrollgebühren	25

# Gebührentarif

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand der Verordnung

-

### Art. 2 Gebührenpflicht

-

### Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

Gemeindeammannamt

Die Gebühren des Gemeindeammannamtes bleiben so lange in Kraft, bis eine übergeordnete Regelung festgesetzt wird.

1	Amtliche Befunde	
	Vollzugsgebühr einschliesslich Vorbereitungs- und Wegzeit	
	Pro Stunde	180.00
	Kilometerentschädigung pro Km	1.00
	Schreibgebühr für das erste Exemplar (pro Stunde)	90.00
	Schreibgebühr für jedes weitere Exemplar (pro Seite)	2.00
2	Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten	
	Prüfung und Zustellung	50.00
	Für jeden zusätzlichen Zustellungsversuch	10.00
3	Beglaubigungen	
	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	20.00
	Beglaubigung einer Abschrift, eines Abzuges oder einer Fotokopie	20.00
	Beglaubigung eines Fingerabdrucks, einer Fotografie oder für die Sicherung des Datums	30.00
	Beglaubigung einer Firmenunterschrift	30.00
	Für jede weitere zu beglaubigende Seite desselben Schriftstückes	5.00
4	Gerichtliche Verbote	
	Entgegennahme und Prüfung des Auftrages	50.00
	Zeitaufwand für Vollzug (pro Stunde)	180.00
5	Vollstreckungen und Anordnungen gemäss § 147 Abs. 1 lit. b GOG	
	Entgegennahme des Auftrages	50.00
	Zeitaufwand für Vollzug (pro Stunde)	180.00

6	Zustellung gemäss § 121 GOG	
	Prüfung und Zustellung	30.00
	Für jeden zusätzlichen Zustellungsversuch	10.00
7	Freiwillige öffentliche Versteigerungen	
	(Verordnung des Obergerichts über das Verfahren bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen [LS 235.15] vom 19. Dezember 1979)	
8	Allgemeine Schreibgebühren (Korrespondenz)	
	Für die 1. Ausfertigung je Seite Format A4	15.00
	Für die 2. – 10. Ausfertigung je Seite Format A4 (Kopie oder Abschrift)	7.00
	Für jede weitere Ausfertigung je Seite Format A4 (Kopie oder Abschrift)	3.00
	Für den Versand eines Schriftstückes per Telefax (je Seite Format A4)	1.00

#### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

-

#### **Art. 5 Gebührentarif**

Sind in diesem Gebührentarif keine anderen Ansätze vorgesehen, gelten für den Personaleinsatz folgende Stundenansätze:

Abteilungsleiter/-in	150.00
Abteilungsleiter/-in-Stv., Bereichsleiter/-in	130.00
Leistungsgruppenleiter/-in, Vorarbeiter/-in, Sachbearbeiter/-in	110.00
Lernende	50.00

Beteiligen sich mehrere Personen unterschiedlicher Verrechnungsansätze gemeinsam an einer zu verrechnenden Arbeit, kann zur Vereinfachung der folgende Mittelansatz verrechnet werden.

Mittelansatz	110.00
--------------	--------

Sofern in diesem Gebührentarif keine andere Berechnungsart vorgesehen ist, werden sämtliche Stundenansätze auf die Halbstunde genau abgerechnet. Angebrochene Halbstunden werden immer aufgerundet.

#### **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung**

-

#### **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

-

## **Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

Die zuständigen Verwaltungsstellen sind ermächtigt, bei besonderen Verhältnissen über den ganzen oder teilweisen Erlass der Gebühr zu entscheiden. Für Vereine, gemeinnützige Organisationen sowie Minderbemittelte sind die speziellen Beschlüsse des Gemeinderates zu beachten.

## **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

-

## **Art. 10 Kostenvorschuss**

-

## **Art. 11 Mehrwertsteuer**

-

## **Art. 12 Fälligkeit**

-

## **Art. 13 Verzugszins**

-

## **Art. 14 Gebührenverfügung**

-

## **Art. 15 Mahnung und Betreuung**

Bearbeitungsgebühren	
2. Mahnung	20.00
Betreibung (exkl. externe Gebühren)	30.00
Löschung einer Betreuung (exkl. externe Gebühren)	30.00

## **Art. 16 Verjährung**

-

## II. Die einzelnen Gebühren

### Verwaltung allgemein

#### Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

- 1 Allgemeines
  - 1.1 Mehraufwand

Standardisierte Informationen und Arbeitsabläufe werden nicht in Rechnung gestellt. Hingegen wird dort, wo dieses Reglement keine Gebühr festsetzt und wo der Kunde Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nimmt, welche nicht im Zusammenhang mit einem konkreten Fall stehen und nicht der Erfüllung der Verwaltungstätigkeit dienen (bspw. Beratungen in steuerlichen Fragen und baulichen Angelegenheiten) für den Arbeitsaufwand eine Gebühr gemäss Art. 5 erhoben, sofern die Dienstleistungen mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen (Dienstleistungen bis 30 Minuten sind kostenlos).

Der Kunde ist vor der Erbringung einer solchen Dienstleistung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen und sein Einverständnis ist einzuholen.
  - 1.2 Fahrspesen

Fahrspesen pro Kilometer	1.00
--------------------------	------
  - 1.3 Verwaltungskostenzuschlag

Aufwendungen und Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt von höchstens 15%.  
Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.
- 2 Schreibgebühren und Zustellungsgebühren aller Art
  - 2.1 Schreibgebühr

für die 1. Ausfertigung je Seite Format A4	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	10.00
  - 2.2 Zustellungsgebühren

Zustellungs- und Einschreibgebühren werden weiterverrechnet.
  - 2.3 Gebühr für Rechnungsstellung

Für jene Dienstleistungen und Verwaltungstätigkeiten, welche über den direkten Schalter- bzw. Kassenverkehr abgewickelt werden, wird bei Rechnungsstellung eine Gebühr erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dienstleistungen und Verwaltungstätigkeiten, welche online zur Verfügung stehen und mit Rechnung den Bestellern zugestellt werden.

3	Kopien	
	Fotokopien, je A4-Seite, schwarz-weiss	1.00
	Fotokopien, je A3-Seite, schwarz-weiss	2.00
	Zuschlag farbige Kopie: plus 50%	

## Art. 18 Gesuch um Informationszugang

Gesuche gemäss § 20 IDG

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person gebührenfrei

Reproduktionen

Fotokopie im Format A4 oder A3

- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite 15.50

- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite 2.00

Elektronische Kopie

online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)

- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite 0.50

- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite 2.00

Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis 35.00

Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ, pro Datenträger 35.00

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm

kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe

Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte

Die Ansätze für den Arbeitsaufwand für die Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, für die Gewährung des Zugangs sowie für die Teilnahme am Informationszugang richten sich nach Art. 5.

## Einwohnerkontrolle

### Art. 19 Einwohnerkontrolle

1 Allgemeine Gebühren

1.1 Niederlassung

Anmeldung (damit abgegolten sind Meldebestätigung, Adresswechsel und Abmeldung) 40.00

Zweite Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung 30.00

Meldebestätigung (Duplikat) 20.00

1.2	Aufenthalt	
	Anmeldung (damit abgegolten sind Meldebestätigung, Adresswechsel und Abmeldung)	100.00
	Verlängerung des Aufenthaltes	60.00
	Zweite Aufforderung zur Verlängerung des Aufenthaltes	30.00
1.3	Auszüge aus dem Einwohnerregister an Private	
	Adressauskünfte einfach	20.00
	Adressauskünfte erweitert (mit Interessennachweis)	30.00
	Handlungsfähigkeitszeugnis	30.00
	Wohnsitzbestätigung	30.00
	Aufenthaltsausweis	30.00
	Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	20.00
	Bestätigung des Haushalts (vorgedruckte Formulare)	10.00
	Lebensbescheinigungen	gebührenfrei
1.4	Dienstleistungen	
	Erfassung von Testamentshinterlage für Notariate	20.00
1.5	Ausweise (Pass / ID)	
	Die Gebühren für Identitätskarten/Pässe richten sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG).	
1.6	Ausländerrechtliche Gebühren	
	Die ausländerrechtlichen Gebühren sind zusätzlich geschuldet und richten sich nach der ausländerrechtlichen Gebührenordnung des Kantons Zürich.	
2	Diverses, Drucksachen	
2.1	Verfügungen	
	Krankenkassen-Zwangszuweisung, An-/Um-/Abmeldung von Amtes wegen	100.00

## **Art. 20 Hunde**

Kontrollgebühr pro Hund/Jahr	150.00
Zusätzlich wird die Abgabe an den Kanton Zürich gem. kantonaler Hundeverordnung in Rechnung gestellt.	
Zweite Aufforderung zur Anmeldung eines Hundes	30.00
Hunde, deren Halter gemäss Hundegesetz von der Abgabe befreit sind	gebührenfrei

## Bürgerrecht

### Art. 21 Bürgerrecht / Einbürgerungen

1	Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern Pauschal pro Gesuch (Einzelperson / Familien)	400.00
	Ermässigteter Tarif (50%) für 20-25-Jährige	200.00
	Kinder/Jugendliche bis 20 Jahre	gebührenfrei
2	Einbürgerung von ausländischen Personen ab 25 Jahren, pauschal	1'000.00
	Tarif für Ehepaare/in Partnerschaft lebende Personen (pauschal pro Gesuch)	1'200.00
	Ermässigteter Tarif (50%) für 20-25-Jährige	500.00
	Kinder/Jugendliche bis 20 Jahre	gebührenfrei
3	Externe Tests für ausländische Personen Die Kosten richten sich nach den externen Dienstleistungsbetrieben und werden weiterverrechnet.	
4	Rückzug der Einbürgerungsbewerbung Behandlung Rückzugsgesuch	gebührenfrei
	Die Kosten für die bereits besuchten externen Tests werden verrechnet.	
5	Entlassung aus dem Bürgerrecht Behandlung Gesuch	gebührenfrei

## Polizeiwesen

### Art. 22 Gastgewerbepatente

1	Gastgewerbe Patente für Restaurant, Hotel, Bar, Dancing, Club etc.	500.00
	Patente für Café, Take-Away, Imbiss-Stuben, Kiosk etc.	300.00
	Patente für den Klein- und Mittelverkauf, pro Bewilligung	300.00
	Änderungen von Patenten für Gastwirtschaften + Klein- und Mittelverkauf	50.00
	Änderungen von Wirtschaftsbezeichnungen	50.00
2	Befristete Patente (Festwirtschaften, Klein- und Mittelverkauf) Ohne Alkohol pro Tag	30.00
	Mit Alkohol pro Tag	60.00
	Wenn Erlös für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke zu Gunsten Dritter verwendet wird	gebührenfrei

## **Art. 23 Hinausschiebung der Schliessungsstunden**

1	Dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde bis 02.00 Uhr (einmalig, inkl. Kontrollgebühr)	1'200.00
	bis 04.00 Uhr (einmalig, inkl. Kontrollgebühr)	1'500.00
	befristeter Versuch für 1 Jahr	500.00
2	Gelegentlicher Aufschub der polizeilichen Schliessungsstunde	
	Geschlossene Gesellschaft bis 02.00 Uhr (pro Verlängerung)	60.00
	Geschlossene Gesellschaft bis 04.00 Uhr (pro Verlängerung)	100.00
	Öffentliche Veranstaltung bis 02.00 Uhr (pro Verlängerung)	100.00
	Öffentliche Veranstaltung bis 04.00 Uhr (pro Verlängerung)	150.00

## **Art. 24 Abgaben auf gebrannte Wasser**

-

## **Art. 25 Waffenerwerbsscheine**

-

## **Art. 26 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

1	Veranstaltungen	
1.1	Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck (Ausstellungen, Messen, Zirkus, Chilbi, Flohmarkt, Märkte etc.)	
	Kleinveranstaltungen (bis max. 100 Teilnehmer) auf öffentlichem Grund	150.00
	Grossveranstaltungen (ab 100 Teilnehmer) auf öffentlichem Grund	500.00
	Auf Privatgrund, sofern bewilligungspflichtige Vorhaben in der Polizeiverordnung geregelt sind	100.00
	Strombezug für Kleinveranstaltungen	10.00 pro Tag
	Strombezug für Grossveranstaltungen	50.00 pro Tag
	(ausgenommen Grossverbraucher wie z.B. Chilbi usw. -> Stromkosten nach effektivem Verbrauch)	
1.2	Veranstaltungen ohne kommerziellen Zweck (Quartierfeste, Plauschturniere, Fasnacht, Spielstadt etc.)	
	Kleinveranstaltungen (bis max. 100 Teilnehmer) auf öffentlichem Grund	100.00
	Grossveranstaltungen (ab 100 Teilnehmer) auf öffentlichem Grund	300.00
	Auf Privatgrund, sofern bewilligungspflichtige Vorhaben in der Polizeiverordnung geregelt sind	60.00

1.3	Weitere Veranstaltungen	
	Veranstaltungen zu politischen Zwecken	Schreibgebühr
	Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke (Gesamteinnahmen zu Gunsten Dritter)	gebührenfrei
	Veranstaltungen von professionellen Schaustellern, pro Anlass	500.00
	Demonstrationen	500.00
1.4	Besondere Dienstleistung	
	Beurteilung Verkehrs- und Parkplatzkonzept für Grossveranstaltungen	100.00
	Tombola- und Lotterieabnahmen	60.00
2	Reklame und Werbung	
	Plakate	
	Ortsvereine für Vereinsanlässe (pro Anlass, max. bis 3 Plakate, 1 Woche)	30.00
	Kampagnen (z.B. Verkehrssicherheit) pro Anlass, max. bis 3 Plakate, 1 Woche)	gebührenfrei
	Auswärtige Vereine (pro Anlass, max. bis 3 Plakate, 1 Woche)	50.00
3	Bewilligungen und Dienstleistungen	
3.1	Bewilligungen und Bescheinigungen	
	Taxigewerbe, Betriebsbewilligung	300.00
	Bauarbeiten ausserhalb der Ruhezeiten	
	Mittagsarbeit	gebührenfrei
	Nachtarbeit	50.00
	Sonntagsverkauf, Ausstellungen an Sonntagen (mit/ohne Verkauf, je Ausnahmetag)	150.00
3.2	Polizeiliche Dienste	
	Blockieren von Fahrzeugen (u.a. Radschuh)	100.00
	Abschleppen von Fahrzeugen	Gem. Rg. Dritter
	Vermittlung von Tieren (entlaufene Hunde etc.) im Erstfall	gebührenfrei
	Vermittlung von Tieren im Wiederholungsfall	50.00
	Vermittlung von Fundfahrzeugen (PKW)	100.00
	Einstellgebühren für grosse Fundfahrzeuge pro Monat	100.00
	Zustellung Betreuungsurkunden im Betreibungsfall	30.00
	Vorfürhungen von Schuldner auf dem Betreibungsamt	60.00
3.3	Expressgebühr	
	Expressgebühr für alle nicht fristgerecht vorgelegten Gesuche	200.00

## Lebensmittelkontrolle

### Art. 27 Lebensmittelkontrolle / Wirtschaftspolizei

-

## Nutzung des öffentlichen Grundes

### Art. 28 Parkgebühren

Die Gebühren und Leistungen im Zusammenhang mit den gebührenpflichtigen Parkplätzen werden im separaten Parkreglement geregelt.

### Art. 29 Sondergebrauch

- |   |  |                         |
|---|--|-------------------------|
| 1 | Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (Parkplätze für Grossveranstaltungen auf Strassen wie Chilbi, Fasnacht etc.) pro Strassenzug und Bewilligung  | 50.00                   |
| 2 | Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art (Verkaufsstände, Fahrnisbauten etc.)<br>Pro Bewilligung, für 1 bis 31 Tage   | 50.00                   |
|   | Pro Bewilligung, für 3 bis 12 Monate   | 150.00                  |
| 3 | Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken, Baustelleninstallationen und Belegungen mit ähnlichem Charakter pro Fläche von der Grösse eines Normparkfeldes (10m <sup>2</sup> )<br>bis 5 Tage pro Tag | 5.00                    |
|   | ab 6 bis 30 Tage (analog Monatsparkkarte der blauen Zone)  | 30.00                   |
|   | jeder weitere angebrochene Monat   | 30.00                   |
|   | Dieser Betrag kumuliert sich mit der Anzahl Parkfelder. Jedes angebrochene Parkfeld wird als volles Feld gezählt.  |                         |
| 4 | Unterschriftensammlungen, Standaktionen<br>Verkaufsautomaten, Zeitungsautomaten auf öffentlichem Grund einmalig<br>oder Bedienung vom öffentlichen Grund aus   | Schreibgebühr<br>200.00 |

## Friedhofwesen

### Art. 30 Bestattungskosten, Grabunterhalt und Grabpflege

Die Gebühren und Leistungen im Zusammenhang mit den Bestattungen und dem Friedhof sind in der kantonalen Bestattungsverordnung geregelt.

## Bauwesen

### Art. 31 Grundlagen

- 1 Die Gebühren (Baubewilligungs- und Kontrollgebühren) werden mit der Ausstellung des Bauentscheids festgelegt und mit der Rechtskraft des Bauentscheids fällig.  
Bei Bedarf kann die Bauverwaltung ein Baudepositum in der Höhe der zu erwartenden Gesamtgebühren einverlangen.

- 2 Tarife der gebührenfinanzierte Werke  
Die Tarife Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung sind in separaten Verordnungen für die verschiedenen Gebührenarten geregelt.
- 3 Amtliche Vermessung, Geoinformation  
Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet, die übrigen Arbeiten sowie das Einmessen von Werkleitungen nach effektivem Aufwand.

Die Gebühren für den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung in numerischer oder grafischer Form richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung (GebV GeoD). Für Geodaten des kommunalen Rechts werden Bearbeitungs- und Nutzungsgebühren gemäss Art. 32 Abs. 10 erhoben.

Grenzmutationen sind gemäss § 309 lit. e PBG bewilligungspflichtig und werden gemäss § 14 lit. o BVV im Anzeigeverfahren behandelt. Es gelten die entsprechenden Gebühren gemäss Anhang 1.

## **Art. 32 Gebührenbemessung, Gebührenrahmen und Gebührenreduktion**

- 1 Baubewilligungsgebühr  
Die Baubewilligungsgebühr setzt sich aus den **Bearbeitungsgebühren** und den **Bewilligungsgebühren** gemäss Anhang 1 zusammen.

Für die Berechnung der **Bearbeitungsgebühr** werden drei Verfahren unterschieden:

- Ordentliche Verfahren
- Anzeigeverfahren gemäss §§ 13 und 14 ff. Bauverfahrensverordnung
- Anzeigeverfahren mit vorgängiger Publikation gemäss § 15 Abs. 3 Bauverfahrensverordnung

Die Höhe der **Bewilligungsgebühr** bemisst sich grundsätzlich nach den mutmasslichen Baukosten gemäss SIA laut Angaben im Baugesuch bzw. den zur Bewilligung eingereichten Bauplänen. Sie beträgt mindestens CHF 100.00 und staffelt sich gemäss den Angaben in Anhang 1. Die Bewilligungsgebühr kann nachträglich korrigiert werden, wenn sich auf Grund der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich im Vergleich zu den mutmasslichen Baukosten eine um mindestens 20% höhere Versicherungssumme ergibt.

Die Höhe der Bewilligungsgebühr bei Nachtrags-, Neben- und Abänderungseingaben, welche nicht nach den Baukosten berechnet werden können, bemisst sich nach der Grösse des Objektes und nach effektivem Aufwand, maximal CHF 10'000.00.

Bei Bauverweigerungen werden die Bewilligungsgebühren um bis zu 50% erlassen. Die Bearbeitungsgebühren werden in Rechnung gestellt.

Bei Rückzug des Baugesuchs vor der Bauausführung (z.B. aufgrund von § 12 Abs. 3 Bauverfahrensverordnung) oder bei nur teilweiser Realisation werden die Bewilligungsgebühren von Fall zu Fall reduziert. Die Bearbeitungsgebühren werden in Rechnung gestellt.

Die Baubewilligungsgebühr umfasst auch die feuerpolizeiliche Prüfung, die Beurteilung des baulichen Zivilschutzes (mit Realisierung eines Schutzraums oder mit Befreiung von der Schutzraumpflicht) sowie die Prüfung des Baugespanns des Vorhabens.

- 2 Bezugsgebühr für die Zustellung des baurechtlichen Entscheides  
Die Gebühr für die Zustellung des baurechtlichen Entscheides an den Begehrensteller bzw. seinen Vertreter beträgt CHF 75.00. Die Gebühr deckt auch die Zustellung aller nachfolgenden baurechtlichen Entscheide ab.
- 3 Vorentscheide  
Die Gebühr wird von Fall zu Fall aufgrund der Komplexität und Anzahl der Fragestellungen festgelegt; sie orientiert sich am Bearbeitungsaufwand mit Verrechnung nach Stundenansatz gemäss Art. 17 dieses Reglements. Bei Vorentscheiden mit Drittwirkung wird zusätzlich die Publikationsgebühr gemäss Anhang 1 verrechnet.
- 4 Mündliche und schriftliche Anfragen  
Aufwendungen bei einfachen Anfragen ohne grossen Abklärungsaufwand bis zwei Stunden werden nicht verrechnet. Umfassendere Arbeiten werden gemäss Aufwand nach Stundenansatz gemäss Art. 17 dieses Reglements verrechnet.
- 5 Reklameanlagen  
Für Reklameanlagen werden pro m<sup>2</sup> Werbefläche CHF 120.00 berechnet. Beim Ersatz von Reklameanlagen wird die Gebühr um die Hälfte reduziert.
- 6 Kanalisationsbewilligung  
Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligung wird neben dem effektiven Aufwand des Prüfingenieurs pauschal CHF 200.00 pro angeschlossenes Gebäude verrechnet.
- 7 Wiedererwägungsgesuche  
Die Gebühr wird von Fall zu Fall aufgrund der Komplexität und Anzahl der Fragestellungen festgelegt.
- 8 Kontrollgebühren  
Die Kontrollgebühren umfassen sämtliche Aufwendungen, für die Überprüfung der wesentlichen Zwischenstände gemäss den kantonalen Vorgaben (vgl. § 327 PBG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 BVV). Die Ansätze sind in Anhang 2 dargelegt.

Für Nachtrags-, Neben- und Abänderungseingaben (Erfüllung Bedingungen und Auflagen, Projektänderungen) werden Gebühren gemäss Anhang 1 dieses Reglements erhoben.

Für die Rohbau- und Schlusskontrolle wird pauschal je 1/3 der Bewilligungsgebühr der ursprünglichen Hauptbaubewilligung gemäss Anhang 1 erhoben.

Die Kontrollgebühren werden mit der Ausstellung des Bauentscheids festgelegt und mit der Rechtskraft des Bauentscheids fällig.

- 9 Erhöhter oder geringer Aufwand  
 Ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben (z.B. Bearbeitung von unvollständigen oder fehlenden Unterlagen; unverhältnismässiger Mehraufwand für baurechtliche Prüfung und Beratung, Baufreigaben und Baukontrollen; Anforderungen von nachträglichen Baugesuchen) richten sich nach dem Stundenansatz gemäss Art. 17 und den Gebühren gemäss Art. 32 ff.

Ist das Baubewilligungsverfahren mit geringeren Umtrieben verbunden, kann eine Reduktion bis zu 30% von Fall zu Fall erstattet werden.

10	Geodaten	
	Planauszüge Werkleitungen (Abwasser, Wasser, bis Format A3)	kostenlos
	Planauszüge Werkleitungen (Abwasser, Wasser, grösser als A3)	nach Aufwand
	Datenabgabe Werkleitungen erstes Medium (Format DXF)	150.00
	Datenabgabe Werkleitungen jedes weitere Medium (Format DXF)	100.00
	Andere kommunale Geodaten und andere Formate	nach Aufwand

- 11 Parkplatz-Ersatzabgabe  
 Die Ersatzabgabe pro fehlendem Pflichtabstellplatz für Motorfahrzeuge/Autos im Sinne von § 246 PBG und Art. 82 BZO ist auf CHF 15'000 festgelegt.

12	Installationsatteste Wärmeanlagen	
	<i>Verfügungen</i>	
	Heizungsanlage mit Tankanlage ab 4'000 l	620.00
	Ersatz Tankanlage ab 4'000 l	320.00
	Erdverlegte Tankanlagen	nach Aufwand
	Cheminée, Zimmer- oder Kachelofen	400.00
	Ersatz Cheminée, Zimmer- oder Kachelofen	200.00
	Ersatz Heizkessel und Brenner	300.00
	Ersatz Brenner	200.00
	Holzfeuerung (Pellets, Stückholz u.Ä.)	500.00
	Ersatz, Verlängerung Abgasanlage	200.00
	<i>Meldebestätigungen</i>	
	Einbau Wärmepumpe	200.00
	Einbau Photovoltaikanlage	200.00

Ausserordentlicher Prüfungs- und Kontrollaufwand ist mit einer entsprechenden Erhöhung der Pauschalansätze verbunden.

Oben nicht aufgeführte Kontrollen und Bewilligungen werden nach effektivem Aufwand abgerechnet.

13	<p>Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen</p> <p>Die Durchführung der periodischen Kontrolle bis und mit 1. Kontrolle wird nach Zeitaufwand gemäss SIA-Honorarordnung Nr. 103 (Durchschnitt des Stundenansatzes der Kat. C und D) verrechnet. Der Zeitaufwand für allfällige Nachkontrollen wird ebenfalls gemäss SIA-Honorarordnung Nr. 103 vollumfänglich verrechnet.</p>	
14	<p>Feuerungskontrolle</p> <p>Für den Aufwand des Feuerungskontrolleurs für die Rauchgaskontrollen werden verrechnet:</p>	
	Einstufige Brenner	80.00
	Zweistufige Brenner	90.00
	Nachkontrollen	70.00
	Zusatzaufwand pro Stunde	70.00
	Aufwand für Administration und Stichproben, Kosten für Servicefirmen:	
	Einstufige Brenner	40.00
	Zweistufige Brenner	45.00
	Ausfertigen von Verfügungen:	
	Verfügungskosten	200.00
15	<p>Blitzschutzkontrolle</p> <p>Die Blitzschutzkontrolle ist über die kantonale Gebäudeversicherung organisiert. Kommunale Gebührenverrechnungen finden keine statt.</p>	
16	<p>Beförderungsanlagen</p> <p>Die Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung, Bewilligung und Kontrolle von Aufzugsanlagen werden nach den jeweils gültigen Richtlinien der kantonalen Baudirektion in Rechnung gestellt.</p>	
	Kleinwarenaufzüge/Hebebühnen	
	Verfügung	170.00
	Personen- und Warenaufzüge bis	
	1'000 kg Tragkraft,	
	pro Aufzug und Verfügung	280.00
	Personen- und Warenaufzüge über	
	1'000 kg Tragkraft, pro Aufzug	
	und Verfügung	340.00
	periodische Aufzugskontrolle	
	Kontrolle	Aufwand Prüffingenieur
	1. Nachkontrolle, Verwaltungsgebühr	110.00
	jede weitere Nachkontrolle	30.00

- 17 Kehrrichtabfuhr  
Die Tarife der Grundgebühren, der Kehrriechtsackgebühren, der Sperrgutmarken, der Grüngutvignetten und -plomben sind in einer separaten Verordnung festgelegt. Diese kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Für ergänzende Bereiche bestehen die folgenden Bestimmungen.
- Kontroll- und Entsorgungsgebühren für nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle 200.00
- Ausfertigen von Verfügungen:  
Verfügungskosten 200.00
- Die Kosten für Massnahmen nach dem Abfallgesetz oder Umweltschutzgesetz richten sich nach dem Stundenansatz des Kantons. Auslagen für beauftragte Spezialisten werden nach Aufwand verrechnet.
- 18 Kadaverentsorgung  
Kleintiere aus nicht gewerblicher Tierhaltung können in der kommunalen Kadaversammelstelle unentgeltlich entsorgt werden. Die Gebühren für die Entsorgung von Tieren und tierischen Abfällen in der kommunalen Kadaversammelstelle aus gewerblichen Betrieben betragen:
- pro Wechseltonne exklusiv Mehrwertsteuer (ca. 80 kg) 80.00
- für eine halbe Wechseltonne exklusiv Mehrwertsteuer (ca. 40 kg) 40.00
- Bearbeitungsgebühr 20.00
- Für das Abholen von Tierkörpern durch den Wasenmeister (Abdecker) werden CHF 50 (Zeittarif bis zu ½ Stunde) verrechnet. Für jede weitere ¼ Stunde CHF 25. Wird der Tierkörper direkt dem Kantonalen Veterinäramt abgegeben, werden die Entsorgungskosten des Veterinäramtes weiter verrechnet.
- 19 Benutzung öffentlichen Grundes zu Bauzwecken / Erdanker  
Für die dauernde und vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes zu Bauzwecken gilt der Anhang zur kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchs-Verordnung) vom 24. Mai 1978.
- 20 Grabenaufbrüche im öffentlichen Grund  
Für die Erteilung von Bewilligungen für Aufgrabungen im öffentlichen Grund wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben.
- 21 Instandstellung von öffentlichen Verkehrswegen  
Die Kosten für die Instandstellung von Belägen, Pflästerungen, etc. werden den Verursachern nach den jeweils gültigen Ansätzen des Jahreswerkvertrages für Werterhaltungsarbeiten im Strassengebiet der Gemeinde Bassersdorf in Rechnung gestellt. Nicht enthaltene Arbeiten werden dem Verursacher nach effektivem Aufwand weiter verrechnet.

Bei der Verrechnung von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, kann ein Verwaltungszuschlag auf den Rechnungsbetrag erhoben werden, wenn die Instandstellung unter Federführung der Gemeinde erfolgte.

- 22 Hausnummern  
 Liefern und Anschlagen pro Hausnummer 100.00  
 Bei Überbauungen mit mehreren Hausnummern ist eine Reduktion möglich.

- 23 Festbankgarnituren  
 Die Festbankgarnituren werden an Privatpersonen und Gewerbebetriebe aus der Gemeinde Bassersdorf vermietet. Die Mindestmietdauer beträgt 2 Tage. Wird die Mietdauer um zwei weitere Tage verlängert, erfolgt ein Zuschlag von 25% auf den Miettarif. Wird die Garnitur für zwei aufeinander folgende Wochenenden gemietet, erfolgt ein Zuschlag von 50% auf dem Miettarif. Den Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Bassersdorf stehen die Garnituren unentgeltlich zur Verfügung.

<b>Anzahl Bänke</b>	<b>abgeholt ab Werkhof Ufmatten je Garnitur</b>	<b>zuzüglich Hin- und Rücktransport in Gemeinde</b>
1 bis 5	CHF 20.00	250.00
6 bis 10	CHF 13.00	300.00
11 bis 20	CHF 11.00	350.00

- 24 Arbeiten für Dritte  
 Die Verrechnungsansätze für das Personal werden gemäss Art. 5 festgelegt. Für die Verrechnung von Fahrzeugen gilt grundsätzlich der Regietarif für Bauarbeiten des Schweizerischen Baumeisterverbandes, des Schweizerischen Gärtnerverbandes sowie die Tarife des ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband).

- 25 Arbeiten Wasserversorgung für Dritte  
 Arbeitsleistungen für Bauwasserinstallationen werden gemäss Art. 5 weiterverrechnet, Akkord- und Regiearbeiten nach Ansätzen der Branchenvereinigung Swisstec.

Standrohrmiete	260.00
Schlauchbrücken	keine Verrechnung
Installationsanzeigen	nach Aufwand

- 26 Veloabstellanlage Bahnhof Bassersdorf  
 Mietzins pro Jahr (Bei unterjähriger Miete wird der Mietzins pro rata temporis berechnet) 100.00  
 Depositum des Zugangs-Batches (verbleibt bei Verlust des Batches bei der Gemeinde Bassersdorf) 50.00

### **Art. 33 Planungen**

Für die Begleitung von privaten Gestaltungsplanverfahren wird die Gebühr von Fall zu Fall aufgrund des Zeitaufwandes festgelegt. Publikations- und externe Kosten werden zu den Vollkosten verrechnet.

Nach Abschluss des Gestaltungsplanverfahrens (Genehmigung durch Baudirektion bzw. Regierungsrat) wird betreffend die Gebühren eine anfechtbare Verfügung ausgestellt.

Verrechnungen im Rahmen von Quartierplanverfahren sind in der kantonalen Quartierplanverordnung geregelt.

### **Art. 34 Natur- und Heimatschutz**

Provokationsverfahren

Gutachten zur Unterschutzstellung oder Entlassung im Rahmen von Provokationsverfahren werden durch die Gemeinde mit extern beauftragten Stellen erstellt.

Zusätzliche Abklärungen sind durch Eigentümerschaften oder Dritte zu beauftragen mit Direktverrechnung der Kosten.

## **Feuerwehrwesen**

### **Art. 35 Feuerwehr**

#### **Fehlalarme**

Fehlalarm 1'600.00

#### **Einsätze** (definiert gemäss dem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen)

Personal

Pro Person und Einsatzstunde 80.00

Instruktionen, Schulungen, Ordnungs- und Verkehrsdienste bei Veranstaltungen, pro Person und Einsatzstunde 40.00

Verpflegung nach einer Mindesteinsatzdauer ab 3 Stunden pro Person 25.00

6 Stunden pro Person 60.00

Fahrzeuge (generell pro Einsatzstunden)

Tanklöschfahrzeug (TLF) 300.00

Öl-/Wasserfahrzeug (OWF) 250.00

Ersteinsatzfahrzeug 250.00

Verkehrsgruppenfahrzeug (VKF) 150.00

Sanitätsgruppenfahrzeug (SA) 150.00

Personentransporter (PTF) 100.00

Jede weitere Stunde pro Fahrzeug 100.00

Besondere Aufwendungen

Reparaturen an Gerätschaften/Fahrzeugen/Instandstellung Kleider gem. Rg. Dritter

Ersatz von Löschpulver, Ölbinder etc. gem. Rg. Dritter

Dienstleistung Dritter z.B. Abtransport, Entsorgung etc. gem. Rg. Dritter

## Sozialwesen

### Art. 36 Soziales

Bei Sozialhilfe- oder Asylfürsorgeempfängern, Behörden, Amtsstellen grundsätzlich keine Gebühren.

Weiterverrechnung der Betriebsbewilligungen von Kinderkrippen und Kinderhorten an die jeweiligen Institutionen (Krippen/Horte) gemäss § 12 lit. h KJHV	500.00
Gebühr für Bestätigungen, Zeugnisse etc. an nicht unterstützte Personen	20.00

## Kultur

### Art. 37 Kulturlegi

Verlängerung Kulturlegi	
Für Einzelpersonen	20.00
Für Familien	30.00

## Finanzen und Steuern

### Art. 38 Steuerausweise

Gebühr für das Ausstellen der „Bescheinigung des Steueramts zuhanden der Einbürgerungsbehörden“:	40.00
Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen für ein Jahr (ohne Quellensteuerpflichtige)	
a) bei Pflichtigen ohne Datensperre (kein Spezialverfahren)	40.00
b) bei Pflichtigen mit Datensperre, wenn der Pflichtige der Aufhebung der Datensperre zustimme (einfaches Verfahren)	80.00
c) bei Pflichtigen mit Datensperre, wenn das volle Verfahren nach § 122 Abs. 2 StG zur Aufhebung der Datensperre durchgeführt werden muss	120.00
d) Zuschlag für jedes weitere Jahr	20.00
Gebühr für das Kopieren von Steuererklärungen	
a) Pauschal pro Steuererklärung (bis 20 Seiten)	20.00
b) Ab 21. Seite pro Seite	1.00

## Liegenschaften

### Art. 39 Benutzung von Liegenschaften

Waldhütte Heidenburg	200.00
Waldhütte Rindel	200.00
JAM (alle Räume an Wochenenden)	200.00
MUK Geeren (ab 18 Uhr sowie ganztägig am Wochenende)	100.00
Singsäle Schulhäuser (nur am Abend, keine Vermietung an Private)	150.00

Die Benutzung der obenstehenden Liegenschaften ist für die Schule sowie gemeindeinterne Anlässe kostenlos. Für die Jagdgesellschaft ist die Benutzung der Waldhütten Heidenburg und Rindel ebenfalls kostenlos.

## Bildung

### Art. 40 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

1	Gebühren für die Bereitstellung früherer Klassenlisten (inkl. Schreibgebühren) in der Regel für Klassenzusammenkünfte	20.00
2	Gebühren für die Neuausfertigung/Abschrift von Schulzeugnissen (inkl. Schreibgebühren) in der Regel bei Verlust/Unauffindbarkeit von Zeugnissen	20.00
	Grundaufwand	10.00
	pro Schuljahr	10.00

### Art. 41 Gemeindebibliothek

Jahresabonnemente für alle Medien

Erwachsene	
Einzelabonnement	40.00
Partnerabonnement	60.00
Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	gebührenfrei
Junge Erwachsene bis 20 Jahre	20.00
Legi-Abo bis 20 Jahre	10.00
Legi-Abo Erwachsene (Partner 30.00)	20.00
Mahnungen	
1. Rückruf	4.00
2. Rückruf	7.00
3. Rückruf	10.00
Ersatzausweis	5.00
Reservationen	2.00

## **Jugend**

### **Art. 42 Jugendhaus**

-

## **Gesundheit**

### **Art. 43 Schreibgebühren Gesundheitswesen**

-

## **Wohnen im Alter**

### **Art. 44 Alters- und Pflegezentrum**

Die Pensionspreise, Betreuungs- und Pfl egetaxen sind in einer separaten Taxordnung geregelt. Die Pensionspreise und Betreuungstaxen werden auf Antrag der Abteilung Gesellschaft durch den Gemeinderat festgelegt. Die Taxordnung kann im Alters- und Pflegezentrum bezogen werden.

## **Rechtspflege**

### **Art. 45 Wiedererwägungsgesuche**

-

### **Art. 46 Neubeurteilungen**

-

### **Art. 47 Friedensrichter**

-

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 48 Übergangsbestimmung**

-

### **Art. 49 Inkrafttreten**

Der Gebührentarif tritt per 1. Februar 2024 in Kraft.

## Anhang 1 zu Art. 31 und 32, Amtliche Vermessung und Baubewilligungsgebühren

Bearbeitungsgebühren	Art	Bemerkungen	MeldeV gemäss §2a ff. BVV	AnzeigeV gemäss §13ff BVV	AnzeigeV mit vorgängiger Publikation gemäss §15 Abs. 3 BVV	ordentlV
			CHF	CHF	CHF	CHF
Verfügungen (z.B. Baustopp)	pauschal		-	200	200	500
Einforderung	pauschal		100	100	100	200
Erfassung / Statistik	pauschal	mit GWR	50	50	100	150
	pauschal	ohne GWR	20	20	40	80
Vorprüfung	pauschal		-	40	100	250
Aktenergänzung	pauschal	je Aktenergänzung	20	20	40	100
Vernehmlassungen	pauschal	je Vernehmlassung	-	15	40	60
Publikation	pauschal	je Publikation	-	-	30	30
Behandlung Baukommission	pauschal	pro Sitzung	-	50	50	150
Selbständige Ergänzung unvollständiger Unterlagen (Baumassenberechnung, Grundbuchauszug usw.)	nach Aufwand					
Bewilligungsgebühren	Ansatz ‰			Baukosten CHF		Grundgebühr CHF
für die ersten CHF 750'000	6.00			bis CHF 750'000		100 bis 4'500
für die weiteren CHF 750'000	4.00			CHF 750'001 - 1.5 Mio		4'501 - 7'500
für die weiteren CHF 3'500'000	3.00			CHF 1.5 Mio - 5.0 Mio		7'501 bis 18'000
für die weiteren CHF 5'000'000	2.00			CHF 5.0 Mio - 10.0 Mio		18'001 - 28'000
für die restliche Bausumme	1.00			ab CHF 10.0 Mio		

## Anhang 2 - zu Art. 32 Abs. 8, Kontrollgebühren

Kontrollgebühren	Art	Bemerkungen	MeldeV CHF	AnzeigeV gemäss §13ff BVV CHF	AnzeigeV mit vorgängiger Publikation gemäss §15 Abs. 3 BVV CHF	ordentlV CHF
Zwischenabnahmen	nach Aufwand					
Bezugsbewilligung	pauschal		-	50	50	300
	Zuschlag	je Nutzungs-/Wohneinheit	-	50	50	50
Rohbauabnahme	pauschal	1/3 Kosten BB				
Schlusskontrolle	pauschal	1/3 Kosten BB				
Abrechnung / Archivierung	pauschal		-	20	50	100